## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

[38.] 24. Verordnung vom 09.12.1823 publ. 18.12.1823

bisher bestandenen Quarantaine Maaßregeln mit dem 15 ten d. M. wiederum aufzuheben, und alsdann das ben Blexen stationirte Wachtsschiff wieder einlegen zu lassen. Den Lootsen ist jedoch aufgegeben, die von Havanna später etwa noch ankommenden Schiffe, welche wähsrend ihres dortigen Ausenthalts oder auf der Rückreise Kranke oder Todte an Bord gehabt haben, vorläusig ben Grambergs Loch vor Anker zu bringen, um daselbst von den Quasrantaine Officialen untersucht zu werden, das mit in Ansehung ihrer die nothigen Sichersheits Maaßregeln angewandt werden können.

dung vom 9ten Dechr. 1823., publ. am 18ten ejusd.

Da sich eine Menge Poste in gerichtlichem Berfügungüber Deposito besinden, welche vor langer Zeit die seit länger niedergelegt, bis jest nicht zurückgefordert, in deposito steund deren jeßige Eigenthümer zum Theil ganz henden Gelder. unbekannt sind, so ist mit Seiner Herzog= lichen Durchlaucht höchster Genehmigung versfügt worden: daß diesenigen Gelder, welche seit länger als zehn Jahren in Depossito stehen, ohne daß seit dieser Zeit Vershandlungen deshalb vorgekommen sind, nach drehmaliger gerichtlicher Aufforderung der Interessenten in den inländischen wöchentlichen